

Stand: Juni 2023

Verordnung von Liptar® N Filmtabletten zulasten der GKV

Durch eine Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung sind Chinin-haltige Arzneimittel seit dem 1. April 2015 ausnahmslos der Verschreibungspflicht unterstellt. Das gilt auch für homöopathische Arzneimittel, in denen die Endkonzentration von Chinin die vierte Dezimalpotenz übersteigt.

Der Grund für die Unterstellung unter die Verschreibungspflicht sind mögliche schwere unerwünschte Wirkungen von Chinin wie lebensbedrohliche Thrombozytopenie, kardiale Reizleitungsstörungen, das hämolytisch urämische Syndrom sowie unerwünschte Wirkungen wie gastrointestinale Beschwerden, immunologisch vermittelte Hepatitiden und Nephritiden, zentralnervöse Störungen, Hör- und Sehstörungen. Nach Ansicht der Zulassungsbehörde, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), können die bekannten Wechselwirkungen und Kontraindikationen von Liptar® N nur durch einen Arzt sinnvoll ausgeschlossen werden. Zudem gibt es laut BfArM Hinweise auf ein Missbrauchspotenzial. So soll Chinin in Kombination mit Loperamid auch in der Drogenszene eingesetzt werden. Zusätzlich erfolgte eine Änderung der Produktinformation einschließlich einer Einschränkung der Indikation ausschließlich auf die

- Therapie und Prophylaxe nächtlicher Wadenkrämpfe bei Erwachsenen, wenn diese sehr häufig oder besonders schmerzhaft sind, andere behandelbare Ursachen der Krämpfe ausgeschlossen wurden und nichtpharmakologische Maßnahmen die Beschwerden nicht ausreichend lindern können. ([Quelle: BfArM](#))

Fazit:

Mit der Einführung der Verschreibungspflicht für Chinin-haltige Arzneimittel besteht die Möglichkeit der Verordnung von Liptar® N Filmtabletten zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auf einem roten Kassenrezept (Muster 16), da es nach der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses keine(n) Verordnungseinschränkung oder -ausschluss gibt.

Chinin zur Behandlung nächtlicher Wadenkrämpfe sollte jedoch nur nach sorgfältiger Abwägung des individuellen Nutzen-Risiko-Verhältnisses eingesetzt werden.

Es ist zu beachten, dass gemäß § 12 Abs. 11 der Arzneimittel-Richtlinie der behandelnde Arzt nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zulasten des Versicherten verordnen soll, wenn sie zur Behandlung einer Erkrankung medizinisch notwendig, zweckmäßig und ausreichend sind. In diesen Fällen kann die Verordnung eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels unwirtschaftlich sein.

Kontaktdaten Verordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvsa.de

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7438/ 6439

Fax: 0391 627 - 87 2000

^[1] veröffentlicht in Mitteilungsblatt PRO 6/2015, aktualisiert

